



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 39/2025/2026 3. Liga

Spiel: SC Verl – MSV Duisburg

Datum: 30.08.2025

10.10.2025 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.10.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Sportclub Verl von 1924 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Sportclub Verl von 1924.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Sportclub Verl von 1924 e. V.

08.10.2025

Per E-Mail

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SC Verl und dem MSV Duisburg am 30.08.2025
in Verl**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Sportclub Verl von 1924 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Sportclub Verl von 1924.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sebastian Hilsberg sowie die schriftliche Stellungnahme des SC Verl.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielschluss lief das Schiedsrichter-Team in Richtung des sich hinter einer der Eckfahnen befindlichen Spielertunnels. Kurz bevor das Schiedsrichter-Team den Spielertunnel erreichte, schlug ein Zuschauer aus dem Verler Zuschauerbereich gegen den Trennzaun zum Innenraum und schüttete sodann einen ungefähr zur Hälfte gefüllten Bierbecher mit einer Schwungbewegung in Richtung des Schiedsrichter-Teams aus. Die Mitglieder des Schiedsrichter-Teams wurden von der Flüssigkeit jeweils im Brustbereich getroffen. Nachdem das Schiedsrichter-Team den kurzen Gang vom Stadionbereich in den Außenbereich betrat, warf diese Person den leeren Becher über den Zaun zwischen den Verler Fanblock und den Gang in Richtung des Schiedsrichter-Teams; der Becher verfehlte den Schiedsrichterassistenten 2 nur knapp. Die verantwortliche Person konnte ermittelt werden.

Das gezielte Schütten von Flüssigkeiten auf Spieloffizielle und das Werfen von Gegenständen in deren Richtung ist in hohem Maße verwerflich und sportwidrig. Das Werfen von Gegenständen



stellt zudem eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Derartige Handlungen sind verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten des SC Verl berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein den Vorfall einräumt und bedauert und der Täter ermittelt werden konnte. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass mehrere Mitglieder des Schiedsrichter-Teams von der ausgeschütteten Flüssigkeit getroffen wurden und somit in deren körperliche Integrität eingegriffen worden ist und der Becher sodann auch noch in deren Richtung geworfen wurde. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.10.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Kontrollausschuss -